

Satzung Stand 19.06.2017	Satzungsänderung zum Juli 2021 (Stand 13.07.2021)	Wesentliche Änderungen
<p><b>Bisher nicht enthalten</b></p>	<p><b>Hinweis:</b> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet und auf die Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Form hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.</p>	<p>Neu aufgenommen in die Satzung</p>
<p><b>§ 1 Name und Sitz des Vereins</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „POLIZEISPORTVEREIN REUTLINGEN e.V.“ (Abkürzung: PSV Reutlingen).</p> <p>(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nr. 350186. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.</p> <p>(3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) und seiner jeweiligen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner jeweiligen Fachverbände.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „POLIZEISPORTVEREIN REUTLINGEN e.V.“ (Abkürzung: PSV Reutlingen). Die Namensgebung hat historische Gründe. Der Verein wurde 1959 überwiegend von Polizeibeamten zur sportlichen Betätigung der Bevölkerung gegründet, damit in der Nachkriegszeit wieder Vertrauen zwischen Polizei und Bevölkerung aufgebaut wird.</p> <p>(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nr. 350186. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) und seiner jeweiligen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner jeweiligen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf Namensgebung aus Vereinszweck in Absatz 1</li> <li>• Integration des Geschäftsjahres (Absatz 3), ehemals § 24</li> <li>• Absatz 4 wird ergänzt um die Formulierung <i>Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</i></li> </ul>

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Ausbildung und Ausübung des Sports und Pflege der Kameradschaft. Der Verein soll als Brücke zwischen Polizei und Bevölkerung die Grundlage für eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit zum Wohle der Allgemeinheit bilden.

(2) Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Der Verein strebt die Förderung der Integration ausländischer Mitbürger an.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

**§ 3 Vereinsfarben**

Entfällt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Im Vordergrund stehen dabei die sportliche Förderung der Kinder, Jugend und Erwachsenen sowie die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls aller Mitglieder.

(2) Der Verein ist offen gegenüber allen Menschen. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Der Verein unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Integration ausländischer Mitbürger.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Eine weitere Regelung kann über eine Geschäfts- und Finanzordnung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand (§ 14) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

• Der Vereinszweck in Absatz 1 beinhaltet nicht mehr folgenden Passus:

*Der Verein soll als Brücke zwischen Polizei und Bevölkerung die Grundlage für eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit zum Wohle der Allgemeinheit bilden.*

Dieser Passus ist in §1 Absatz 1 enthalten.

• Ergänzung von Absatz 2 um den Satz „Der Verein ist offen gegenüber allen Menschen.“

Aus Satzung entfernt, bzw. in Trikotordnung enthalten

Bisher nicht enthalten

### § 3 Werte des Vereins

(1) Die Werte des Vereins sind:

Mut, Offenheit, Respekt, Verantwortung, Vertrauen, Wertschätzung, Zuverlässigkeit (alphabetische Reihenfolge)

(2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(3) Das ehren- und hauptamtliche Engagement von PSV-Mitgliedern in Funktionen oder Ämtern des Vereins erhält eine besondere Wertschätzung.

- Dieser § wird in die Satzung neu mit aufgenommen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese erfolgt aufgrund eines vom Aufzunehmenden eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags durch Beschluss (Annahme) des Vorstandes (§ 13). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder teilen sich in

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder
- 3. Jugendliche
- 4. Kinder.

**(2) Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden hierzu vom Hauptausschuss (§ 17) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 19) ernannt. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Zweidrittelstimmenmehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**(3) Ordentliche aktive und passive Mitglieder**

Ordentliches aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Als passives Mitglied gilt jede natürliche Person, die nicht am Wettspielbetrieb teilnimmt und das Sportangebot des Vereins und/oder der Sportabteilungen nicht oder nur gelegentlich und unwesentlich in Anspruch nimmt.

**(4) Jugendliche**

Als Jugendliche gelten natürliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben für den Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

**(5) Kinder**

Als Kinder gelten natürliche Personen bis zum

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen entsprechenden Aufnahmeantrag in Textform (§ 126b BGB) voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform, die das Aufnahmedatum enthält. Gleichzeitig wird der von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag (und gegebenenfalls ein Abteilungsbeitrag) fällig.
- (5) Die Mitglieder teilen sich in
  - 1. Ehrenmitglieder
  - 2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder
  - 3. Jugendliche
  - 4. Kinder

**(6) Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden hierzu vom Hauptausschuss (§ 16) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 18) ernannt. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Zweidrittelstimmenmehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**(7) Ordentliche aktive und passive Mitglieder**

Ordentliches aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als passives Mitglied gilt jede natürliche Person, die nicht am Wettspielbetrieb teilnimmt und das Sportangebot des Vereins und/oder der Sportabteilungen nicht oder nur gelegentlich und unwesentlich in Anspruch nimmt.

**(8) Jugendliche**

Als Jugendliche gelten natürliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

**(9) Kinder**

Als Kinder gelten natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

- Ehemalige §4, §5, und §6 zusammengeführt in den neuen §4.
- Änderung der Form des Aufnahmeantrages von **Schriftform zu Textform** (Absatz 2)
- Neu in Absatz 2: Bei der Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, bis zum Zeitpunkt, an dem das minderjährige Mitglied Volljährig wird.
- Ehemaliger § 6 wird in neuem § 4 Absatz 4 ergänzt um: *Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.*

<p>vollendeten 14. Lebensjahr. Sie haben für den Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.</p> <p><b>§ 6 Beginn der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand</p> <p>(§ 13). Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.</p>		
<p><b>§ 7 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern innerhalb der jeweils bestehenden Kapazitäten unter Beachtung der erlassenen sonstigen Bestimmungen (insbesondere Benutzungsordnung, Sonderbeiträge etc.) zur Verfügung.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.</p> <p>(3) Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 Ziffer 2 hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung, der sonstigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.</p>	<p><b>§ 5 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern innerhalb der jeweils bestehenden Kapazitäten unter Beachtung der erlassenen sonstigen Bestimmungen (insbesondere Beitragsordnung oder etwaiger weiterer Ordnungen) zur Verfügung.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.</p> <p>(3) Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 5 Ziffer 2 hat aktives und passives Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung, der sonstigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.</p> <p>(4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Hierbei haben Jugendliche ab 16 Jahren aktives Wahlrecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1: Änderung von „(insbesondere Benutzungsordnung, Sonderbeiträge etc.)“ zu „(insbesondere Beitragsordnung oder etwaiger weiterer Ordnungen)“</li> <li>• Neuaufnahme des Absatzes 4; Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren wahlberechtigt.</li> </ul>

## § 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, den sonstigen Bestimmungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.

(3) Zu Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfen (wie z.B. Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften, nationale oder internationale Wettkämpfe, Verbandswettkämpfe) für den Verein gemeldete Mitglieder sind zur Teilnahme an diesen Wettkämpfen verpflichtet und haben während des gesamten Wettkampfes sowie bei etwaigen (Presse-) Veröffentlichungen ausschließlich die vom Verein gestellte oder vorgegebene Sportkleidung zu tragen. Weitere Einzelheiten können in einer Ordnung für Wettkampfkleidung („Trikotordnung“) geregelt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben und/oder ein schuldhafter Verstoß gegen diese Regelung und/oder die Trikotordnung gelten als unsportliches und vereinsschädigendes Verhalten und können gemäß den unter § 10 dieser Satzung getroffenen Regelungen geahndet werden.

(4) Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereins und seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Falle - weder durch aktives Tun noch durch Unterlassen - die Vereinsarbeit gefährden oder schädigen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung. Es ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung, die sonstigen Bestimmungen des Vereins sowie die Beschlüsse der jeweiligen Vereinsorgane zu befolgen. Dies gilt entsprechend für die jeweiligen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder gar schädigt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehört:

- a) Mitteilung von Anschriften- und/oder Namensänderungen sowie weiteren Kontaktdaten wie z.B. Telefon und/oder E-Mail-Adresse
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Abteilungswechsel, Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 6 Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Zu Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfen (wie z.B. Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften, nationale oder internationale Wettkämpfe, Verbandswettkämpfe) für den Verein gemeldete Mitglieder sind zur Teilnahme an diesen Wettkämpfen verpflichtet und haben während des gesamten Wettkampfes sowie bei etwaigen (Presse-) Veröffentlichungen ausschließlich die vom Verein gestellte oder vorgegebene Sportkleidung zu tragen. Weitere Einzelheiten können in einer Ordnung für Wettkampfkleidung („Trikotordnung“) geregelt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben und/oder ein schuldhafter Verstoß gegen diese Regelung und/oder die Trikotordnung gelten als unsportliches und vereinsschädigendes Verhalten und können gemäß den unter § 9 dieser Satzung getroffenen Regelungen geahndet werden.

- Neuaufnahme der Absätze 3 und 4 in diesen Paragraphen.
- Absatz 3: Dieser enthält die Verpflichtung der Mitglieder den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren.
- Absatz 4: Nachteile, die dem Mitglied durch Nicht-Information entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
- Ehemaliger Absatz 4 wurde gestrichen, dieser ist in Absatz 1 und 2 enthalten.

## Ehemals §11

### § 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrags ist aus der Beitragsordnung zu ersehen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einfache Stimmenmehrheit genügt hierbei.

(2) Die Sportabteilungen sind zur Festsetzungen von Sonderbeiträgen (z.B. Aufnahmegebühren, Abgeltung von nicht geleistetem Arbeitsdienst etc.) berechtigt. Etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses (§ 17) festgesetzt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

(4) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16) Beitragsermäßigungen gewähren.

(5) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt und wird von der Hauptversammlung (§ 18) beschlossen. Hierfür genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(2) Die Sportabteilungen (§ 17) sind zur Festsetzung von abteilungsinternen Beiträgen (z.B. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsstunden etc.) berechtigt. Diese werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses (§ 16) festgesetzt.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung (§ 18) durch einfache Stimmenmehrheit. Pro Geschäftsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

(4) Minderjährige Vereinsmitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Die Kündigung wird zum Monatsende nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Macht das Mitglied von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch oder übt es nicht fristgemäß aus, wird es ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Beitragshalbjahr (01.01. bzw. 01.07.) als erwachsenes Mitglied geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die vom Sonderkündigungsrecht betroffenen Mitglieder werden mindestens drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Verein in Textform informiert.

(5) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand (§ 14) Beitragsermäßigungen gewähren.

(6) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

- Neuaufnahme des Absatzes 3. Dieser berechtigt unter bestimmten Umständen den Verein zur Erhebung einer Sonderumlage.
- Neuaufnahme des Absatzes 4. Dieser definiert das Sonderkündigungsrecht für minderjährige Vereinsmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollenden.
- Ehemaliger Absatz 3 wurde in Absatz 1 Satz 1 integriert.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch:

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 16).

(2) Zu b): Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung, die der Schriftform bedarf, muss jeweils bis zum 30.09. einem Mitglied des Vorstandes gemäß der Regelung des § 26 BGB zugehen.

(3) Zu c): Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

1. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen,
2. wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und sonstigen Bestimmungen,
3. wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,
4. bei Zahlungsverzug in Höhe eines Jahresbeitrags. Etwaige Sonderbeiträge bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Dem Mitglied ist vor Durchführung des Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand per eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen („Ausschluss schreiben“). Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschluss schreibens steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Über das Berufungsrecht ist mit dem Ausschluss schreiben zu belehren. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch:

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 14).

(2) Zu b): Der freiwillige Austritt kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. erklärt werden. Die hierzu erforderliche Austrittserklärung, die der Textform bedarf, muss bis zum 15.05. bzw. 15.11. bei einem Mitglied des Vorstandes gemäß der Regelung § 26 BGB zugehen.

(3) Zu c): Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereins- und/oder Abteilungsbeitrags in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Fälligkeit des Vereins- und/oder Abteilungsbeitrages drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Zu d): Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen,
2. grober Verstoß oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
3. unehrenhafte oder solche Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen,
4. Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang mit und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(5) Dem Mitglied ist vor Durchführung des Ausschlussverfahrens unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 14) per eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen („Ausschluss schreiben“). Innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschluss schreibens steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss (§ 16) zu. Über das Berufungsrecht ist mit dem Ausschluss schreiben zu belehren. Die Einlegung der Berufung bedarf der Schriftform. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand (§ 11) innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist die Mitgliedschaft beendet.

- Integration von Absatz 1 lit c – Streichung von der Mitgliederliste
- Änderung in Absatz 2 die Möglichkeit des halbjährlichen freiwilligen Austritts. Möglichkeit des Austritts zum 30.06. und zum 31.12. Datum für die Vorlage der Austrittserklärung ändert sich entsprechend auf 15.05. und 15.11.
- Integration von Absatz 3; Erläuterung zur Streichung von der Mitgliederliste
- Integration von Absatz 4, Ziffer 4; Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes als Ausschlusskriterium.
- Ehemaliger Absatz 4, neuer Absatz 5 Ausschlussverfahren: Ausführlichere Definition und Integration von Fristen bei der Durchführung eines Ausschlussverfahrens.
- Ehemaliger Absatz 4, neuer Absatz 5: Änderung der Berufungsfrist von **zwei Wochen zu einem Monat**.



<p><b>§10 Strafen</b></p> <p>(1) Bei Verstoß gegen die Satzung und/oder sonstige Bestimmungen des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere folgende Strafen aussprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rüge,</li> <li>2. zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen und/oder Wettkämpfen,</li> <li>3. der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9 Absatz 1 lit. c).</li> </ol> <p>(2) Dem Mitglied ist vor Durchführung des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Mitglied ist die Strafmaßnahme unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Gründen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Über das Berufungsrecht ist mit der Mitteilung über die Verhängung der Vereinsstrafe zu belehren. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.</p>	<p><b>§ 9 Strafbestimmungen</b></p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 14) kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins oder das Vereinsvermögen schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rüge oder Verweis,</li> <li>2. zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Wettkämpfen,</li> <li>3. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 Absatz 1 lit. d.</li> </ol> <p>(2) Dem Mitglied ist vor Durchführung eines Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss (Absatz 1 Ziffer 2 oder 3) unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Gründen per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss (§ 16) zu. Über das Berufungsrecht ist mit der Mitteilung über die Verhängung der Vereinsstrafe zu belehren. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Absatz 1 um die Aspekte „Ansehen des Vereins“ und „Schädigung des Vereinsvermögens“</li> <li>• Ergänzung Absatz 1, Ziffer 1 um die Maßnahme „Verweis“</li> <li>• Absatz 2: Änderung der Berufungsfrist von <b>zwei Wochen zu einem Monat</b>.</li> </ul>
<p><b>§ 11 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>(1) Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrags ist aus der Beitragsordnung zu ersehen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einfache Stimmenmehrheit genügt hierbei.</p> <p>(2) Die Sportabteilungen sind zur Festsetzungen von Sonderbeiträgen (z.B. Aufnahmegebühren, Abgeltung von nicht geleistetem Arbeitsdienst etc.) berechtigt. Etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses (§ 17) festgesetzt.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.</p> <p>(4) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16) Beitragsermäßigungen gewähren.</p> <p>(5) Weiteres regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>Jetzt neu § 7</p>	

**§ 12 Leitung des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 13),
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 16),
- c) der Hauptausschuss (§ 17),
- d) die (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung (§ 19 ff.)

**§ 10 Leitung des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand (§ 11),
- 2. der geschäftsführende Vorstand (§ 14),
- 3. der Hauptausschuss (§ 16),
- 4. die (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung (§ 18)

## § 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier (4) gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung (§ 19 ff.) gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an zwei Jahre (§ 19 Absatz 2). Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, kann der (verbleibende) Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jeweils von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet werden. Bei der Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen wechseln sich die Mitglieder des Vorstands in alphabetischer Reihenfolge ab.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (Präsenzsitzung). Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet. Der Vorstand kann Beschlüsse aber auch außerhalb einer Präsenzsitzung schriftlich (z.B. durch Umlaufbeschluss), telefonisch oder per E-Mail fassen, sofern und soweit kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachzuständigkeiten hervorgehen.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß der Regelung des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung (§ 18) gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an zwei Jahre (§ 18 Absatz 3). Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, kann der (verbleibende) Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein einzeln.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands bei (Rechts-) Geschäften ist in folgender Weise beschränkt:

- Ein Mitglied des Vorstands bis zu 5.000 EUR Gegenstandswert
- Vorstand mit Vorstandsbeschluss bis zu 10.000 EUR. Den vorgenannten Gegenstandswert übersteigende (Rechts-) Geschäfte erfordern den Beschluss des Hauptausschusses (§ 16) bzw. der Hauptversammlung (§ 18)

(4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung per Textform und Durchführung von Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung (§ 18) sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 18) und des Hauptausschusses (§ 16)
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Der Vorstand kann Beschlüsse aber auch außerhalb einer Sitzung durch elektronische Kommunikation fassen, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben, aus der die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachzuständigkeiten hervorgehen.

- Absatz 1: Änderung der Anzahl der Vorstände von ehemals vier gleichberechtigten Mitgliedern zu zwei bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern.
- Neuaufnahme von Absatz 3 hinsichtlich der Vertretungsmacht des Vorstands bei (Rechts-) Geschäften.
- Ehemaliger Absatz 3 ist neu Absatz 4. Dieser enthält die Definition der Aufgaben des Vorstands
- Ehemaliger Absatz 4, neuer Absatz 5; Der Passus „Präsenzsitzung“ wurde entfernt. Die Möglichkeit der weiteren Beschlussfassung wurde geändert zu „elektronische Kommunikation“.
- Ehemaliger Absatz 5, neuer Absatz 6: Änderung von „Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung“ zu „Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben“

**§ 14 Ehrenvorsitz**

(1) Der Ehrenvorsitz kann an ein langjähriges, ehemaliges Mitglied des Vorstandes (§ 13), das sich in dieser Funktion in herausragender Weise dauerhaft um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht hat, verliehen werden.  
  
(2) Der Ehrenvorsitzende wird vom Hauptausschuss (§ 17) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 19) auf Lebenszeit ernannt. Hier bedarf es der 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

**§ 12 Ehrenvorsitz**

(1) Der Ehrenvorsitz kann an ein langjähriges, ehemaliges Mitglied des Vorstandes (§ 11), das sich in dieser Funktion in herausragender Weise dauerhaft um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht hat, verliehen werden.  
(2) Der Ehrenvorsitzende wird vom Hauptausschuss (§ 16) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 18) auf Lebenszeit ernannt. Hier bedarf es der 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.  
(3) Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied (§ 4 Absatz 6) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.  
(4) Der Ehrenvorsitzende darf an den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, so lange er Mitglied im Verein ist.

- **Neuaufnahme von Absatz 3 und Absatz 4. Diese enthalten die Rechte und Pflichten eines Ehrenvorsitzenden.**

**§ 15 Vereinsjugend**

(1) Der Vereinsjugend gehören die Jugendlichen (§ 5 Absatz 4) des Vereins an. Die Vereinsjugend gibt sich als Jugendorganisation des Vereins eine Jugendordnung, die vom Vereinsjugendausschuss (§ 15 Absatz 2) mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss (§ 17) und der Hauptversammlung (§ 19) mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt wird.  
  
(2) Die Abteilungsjugendleiter (§ 18 Absatz 3) bilden den Vereinsjugendausschuss.  
  
(3) Der Gesamtjugendleiter wird vom Vereinsjugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Hauptausschuss (§ 17) und von der Hauptversammlung (§ 19) bestätigt.

**§ 13 Vereinsjugend**

(1) Der Vereinsjugend gehören die Jugendlichen (§ 4 Absatz 8) des Vereins an. Die Vereinsjugend kann sich als Jugendorganisation des Vereins eine Jugendordnung geben, die vom Vereinsjugendausschuss (§ 13 Absatz 2) mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss (§ 16) und der Hauptversammlung (§ 18) mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt wird.  
(2) Die Abteilungsjugend kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen Abteilungsjugendleiter wählen. Die Abteilungsjugendleiter bilden den Vereinsjugendausschuss.  
(3) Der Gesamtjugendleiter wird vom Vereinsjugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und von der Hauptversammlung (§ 18) bestätigt.  
(4) Der Gesamtjugendleiter hat ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen des Vorstandes (§ 11), des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14) und des Hauptausschusses (§ 16).

- **Absatz 1: Änderung von die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung zu kann sich eine Jugendordnung geben.**
- **Integration von Absatz 2, Wahl des Abteilungsjugendleiters, ehemals in (§ 18 Absatz 3)**
- **Neuaufnahme von Absatz 4: Anwesenheitsrecht des Gesamtjugendleiters bei Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptausschusses.**

## § 16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder an:

- a) der Vorstand (§ 13),
- b) die vier (4) Beisitzer,
- c) der Gesamtjugendleiter (§ 18 Absatz 3).

(2) Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Entscheidungen, insbesondere soweit sie sich auf größere Ausgaben für den Verein beziehen, werden im Hauptausschuss (§ 17) getroffen. In dringenden Fällen ist der Vorstand (§ 13) befugt, über Vereinsangelegenheiten vorab zu entscheiden. Hierfür ist dann bei der nächsten Sitzung des Hauptausschusses (§ 17) die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(3) Abweichend von der Regelung unter § 19 Absatz 2 werden die vier Beisitzer (16 Absatz 1) jeweils für ein Jahr (jeweils beginnend vom Tag ihrer Wahl an) gewählt. Die Beisitzer bleiben jedoch bis zur Wahl neuer Beisitzer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

## § 14 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) der Vorstand (§ 11)
- b) zwei bis vier Beisitzer

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse aber auch außerhalb einer Sitzung durch elektronische Kommunikation fassen, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung.

(4) Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung (§ 18) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vom Tag der Wahl an ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Die Aufgabe der Beisitzer ist die Unterstützung des Vorstands durch Übernahme von Projekten im Verein.

- Absatz 1, lit c wurde entfernt. Gemäß § 13 Absatz 4 hat der Gesamtjugendleiter jedoch ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen.
- Absatz 2 definiert neu die Beschlussfähigkeit und Arten der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands.
- Absatz 3 weist darauf hin, dass sich die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands aus der Satzung und der Geschäftsordnung ergeben.
- Absatz 4 ersetzt den ehemaligen Absatz 3. Dieser ist erweitert um die Aufgabe der Beisitzer

### § 16a Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Der Vorstand (§ 13 Absatz 1) ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu betrauen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt, bestellt und gegebenenfalls abberufen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung auferlegen.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt das laufende Tagesgeschäft und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus überwacht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Durchführung der durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse und unterstützt die Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16), des Hauptausschusses (§ 17) sowie bei den ordentlichen (§ 19) und außerordentlichen (§ 20) Hauptversammlungen.

### § 15 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand (§ 11) ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu betrauen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt, bestellt und gegebenenfalls abberufen. Die Aufgaben und Rechte des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt das laufende Tagesgeschäft und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus überwacht der Geschäftsführer die Durchführung der durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse und unterstützt die Mitglieder des Vorstands.

(3) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer hat ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14), des Hauptausschusses (§ 16) sowie bei den ordentlichen (§ 18) und außerordentlichen (§ 19) Hauptversammlungen.

- Anpassung des Titels Geschäftsführerin/Geschäftsführer zu Geschäftsführer gemäß Hinweis zu Beginn der neuen Satzung

## § 17 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16),
- b) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen oder deren Stellvertretern.

(2) Im Hauptausschuss hat jede Abteilung nur eine Stimme. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter sind in den Ausschuss-Sitzungen nur dann stimmberechtigt, wenn die gewählten Abteilungsleiter nicht anwesend sind.

(3) Zahlungen des Vereins dürfen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs nur erfolgen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder - bei größeren Ausgaben - vom Hauptausschuss bewilligt und vom Vorstand angewiesen sind.

(4) Der Hauptausschuss tritt je nach Bedarf zur Beschlussfassung über die ihm vorliegenden und vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zusammen. Die Sitzungen werden jeweils vom Vorstand einberufen. Die Verhandlungen sind vertraulich.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (§ 17 Absatz 1) anwesend ist.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Sportabteilungsleiter als Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle der von der Abteilungsversammlung gewählte neue Abteilungsleiter der jeweiligen Sportabteilung. Bei Ausscheiden eines anderen Ausschussmitglieds (§ 16) beruft der Vorstand (§ 13) bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied.

## § 16 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14),
- b) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen oder deren Stellvertretern (§ 17 Absatz 4).

(2) Im Hauptausschuss hat jede Abteilung nur eine Stimme. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter sind in den Ausschuss-Sitzungen nur dann stimmberechtigt, wenn die gewählten Abteilungsleiter nicht anwesend sind.

(3) Der Hauptausschuss darf über Vorhaben des Vereins bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 EUR Beschluss fassen. Dazu ist ein schriftlich dokumentierter Beschluss erforderlich. Für diesen Gegenstandswert übersteigende Vorhaben ist ein Beschluss der Hauptversammlung (§ 18) notwendig.

(4) Der Hauptausschuss tritt je nach Bedarf zur Beschlussfassung über die ihm vorliegenden und vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten in einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen werden jeweils vom Vorstand einberufen. Die Verhandlungen sind vertraulich.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (§ 16 Absatz 1) anwesend ist.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Abteilungsleiter (§ 17 Absatz 4) als Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle der von der Abteilungsversammlung gewählte neue Abteilungsleiter der jeweiligen Sportabteilung.

- Absatz 3 wurde geändert von „Zahlungen des Vereins dürfen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs nur erfolgen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder - bei größeren Ausgaben - vom Hauptausschuss bewilligt und vom Vorstand angewiesen sind“ zu „Der Hauptausschuss darf über Vorhaben des Vereins bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 EUR Beschluss fassen.“
- In Absatz 6 wurde der Passus „Bei Ausscheiden eines anderen Ausschussmitglieds beruft der Vorstand (§ 13) bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied“ entfernt.

## § 18 Sportabteilungen

(1) Die Sportabteilungen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. An der Spitze der Sportabteilungen stehen die Abteilungsleiter. Sie regeln den Sportbetrieb und sind dem Verein verantwortlich. Die Sportabteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen.

(2) Jede Sportabteilung ist verpflichtet, einen Abteilungsausschuss zu bilden, dessen Gliederung und Geschäftsverteilung in einer vom Hauptausschuss zu genehmigenden Geschäftsordnung niederzulegen ist. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Abteilungsleiter ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.

(3) Der Abteilungsjugendleiter wird von der Abteilungsjugend mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt. Er ist Mitglied des Abteilungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende des Abteilungsausschusses ist der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter.

## § 17 Sportabteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen als unselbständige Untergliederungen. Im Bedarfsfalle werden durch Beschluss des Hauptausschusses (§ 16) Abteilungen gegründet oder aufgelöst.

(2) Die Sportabteilungen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Sie regeln den Sportbetrieb.

(3) Die Sportabteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Bestandteil dieser Abteilungsversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Finanzen der Abteilung.

(4) Jede Sportabteilung ist verpflichtet einen Abteilungsausschuss zu bilden, der mindestens aus einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter besteht. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Diese ist vom Vorstand (§ 11) zu prüfen und zu genehmigen.

- Neuaufnahme des Absatz 1: Definition einer Sportabteilung sowie deren Gründung und Auflösung
- Alter Absatz 1 ist in die neuen Absätze 2 und 3 überführt.
- Neuer Absatz 3 wurde erweitert um den Passus: *Bestandteil dieser Abteilungsversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Finanzen der Abteilung.*
- Alter Absatz 2, neuer Absatz 4: Nach der Wahl des Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung ist keine Bestätigung des Abteilungsleiters durch die Hauptversammlung notwendig. (Alte Satzung: Bestätigung des Abteilungsleiters durch die Hauptversammlung notwendig)
- Streichung des alten Absatz 3. Dieser ist in § 13 Absatz 2 enthalten.
- Alter Absatz 2 Regelung zur *Geschäftsordnung* wurde in neuem Absatz 5 mit einer **kann**-Regelung zur *Abteilungsordnung* geändert.



## § 19 (Ordentliche) Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 31. Juli statt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Reutlinger Generalanzeiger“ oder der Vereinszeitung „PSV-Nachrichten“ oder durch Rundschreiben. Der Beschlussfassung unterliegen:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens,
3. Entlastung des Vorstandes (§ 13),
4. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16),
5. Wahl der zwei (2) Kassenprüfer (§ 21),
6. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung etc. .

(2) Die Wahlperiode erstreckt sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Abweichend hiervon werden die Beisitzer (§ 16 Absatz 1 und Absatz 3) jährlich gewählt. Die Abteilungen verfahren sinngemäß.

(3) In der Hauptversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder (§ 7 Absatz 2 und 3) stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dies vom Sitzungsleiter (§ 19 Absatz 1) angeordnet oder von der Mehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen ist. Die gefassten Beschlüsse werden von zwei Mitgliedern des Vorstands beurkundet.

## § 19a Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 13) schriftlich beantragen, dass weitere

## § 18 (Ordentliche) Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 31. Juli statt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Reutlinger Generalanzeiger“ oder durch Rundschreiben.

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer (§ 20),
3. Entlastung des Vorstandes (§ 11),
4. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (§ 14),
5. Wahl der zwei (2) Kassenprüfer (§ 20),
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
7. Beschlussfassung über etwaige Änderung der Satzung oder Beitragsordnung,
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die Wahlperiode erstreckt sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Abweichend hiervon werden die Beisitzer (§ 14 Absatz 1 und 4) jährlich gewählt.

(4) In der Hauptversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder (§ 5 Absatz 3 und 4) stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(6) Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt sofern dies vom Sitzungsleiter (§ 18 Absatz 1) angeordnet oder von der Mehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen ist.

(7) Die gefassten Beschlüsse werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 11) in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden (nachträgliche Anträge zur Tagesordnung). Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Zur Annahme des jeweiligen Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist diese Mehrheit gegeben, wird die Tagesordnung antragsgemäß ergänzt.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einberufung (§ 18 Absatz 1) mitteilen, dass die Mitglieder an der Hauptversammlung entweder (i) ausschließlich am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte nur bei Anwesenheit am Versammlungsort ausüben können („Präsenz-Hauptversammlung“) oder (ii) ausschließlich ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Online-Hauptversammlung“) oder (iii) anstelle der Präsenz auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Hybrid-Hauptversammlung“).

(11) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Hauptversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(12) Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(13) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Hauptversammlung gültig, wenn

- Zusammenfassung der ehemaligen § 19 und 19 a zu § 18
- Absatz 1: Die Veröffentlichung in der Vereinszeitung „PSV-Nachrichten“ wird aus der Satzung entfernt.
- Alter Absatz 1 wird unterteilt in Absatz 1 und 2. Der Absatz 2 enthält die Aufgaben der Hauptversammlung.
- Ehemaliger Absatz 1 Ziffer 2 wird von *Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens* in Absatz 2 Ziffer 2 geändert zu *Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*
- Ehemaliger Absatz 3 wird aufgeteilt in Absätze 4, 5, 6 und 7.
- Alter Absatz 3, neuer Absatz 6: Änderung von „*Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben* oder geheim durch Stimmzettel“ zu „*offene oder geheime Abstimmung.*“
- Ehemaliger § 19 Absatz 2 Satz 2 wird im neuen § 18 Absatz 9 Satz 2 geändert von „*Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich*“ zu „*Zur Annahme des jeweiligen Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich*“
- Neuaufnahme der Absätze 10, 11, 12 und 13. Diese erlauben auch in Zukunft die Durchführung der Hauptversammlung als Präsenz, Online oder Hybrid-Versammlung, sowie Möglichkeiten der Beschlussfassung durch Umlaufverfahren.

<p>Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Hauptversammlung hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>	<p>a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,  b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und  c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>	
<p><b>§ 20 Außerordentliche Hauptversammlung</b></p> <p>Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einem von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Absatz 3 Satz 1) unterzeichneten Antrag einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben. Für außerordentliche Hauptversammlungen finden im Übrigen die Regelungen zur ordentlichen Hauptversammlung (§§ 19, 19a) Anwendung.</p>	<p><b>§ 19 Außerordentliche Hauptversammlung</b></p> <p>Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Hauptausschuss (§ 16) nach Bedarf oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 4 Absatz 7 Satz 1) unterzeichneten Antrages einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben. Im Übrigen finden die Regelungen zur ordentlichen Hauptversammlung (§ 18) Anwendung.</p>	
<p><b>§ 21 Kassenprüfung, Kassenprüfer</b></p> <p>Die durch die Hauptversammlung gewählten zwei (2) Kassenprüfer haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Hauptversammlung vorzunehmen und Bericht zu geben.</p>	<p><b>§ 20 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die Hauptversammlung (§ 18) wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.  (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.  (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand (§ 11) berichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung in 3 Absätze und inhaltliche Erweiterung</li> <li>• Neuer Absatz 1: Wahl der Kassenprüfer</li> <li>• Neuer Absatz 2: Durchführung der Kassenprüfung</li> <li>• Neuer Absatz 3: Berichterstattung bei vorgefundenen Mängeln</li> </ul>
<p><b>§ 22 Satzungsänderungen</b></p> <p>(1) Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.</p>	<p><b>§ 21 Satzungsänderungen</b></p> <p>(1) Zur Abänderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung (§ 18) erforderlich.  (2) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.</p>	
<p><b>§ 23 Verwendung der Einnahmen</b></p> <p>Alle Einnahmen dienen zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele.</p>		<p>Jetzt in § 2 enthalten</p>
<p><b>§ 24 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<p>Jetzt in §1 Absatz 3</p>

<p><b>Bisher nicht enthalten</b></p>	<p><b>§ 22 Datenschutz</b></p> <p>(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die für die Vereinsmitgliedschaft relevanten Daten, u.a. Adresse, Alter und Bankverbindung, auf. Diese Informationen werden in IT-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>(2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und den jeweiligen Fachverbänden werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder übermittelt.</p> <p>(3) Weiteres regelt das Datenschutzhandbuch, welches vom Datenschutzbeauftragten gepflegt wird. Der Datenschutzbeauftragte wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuaufnahme dieses § 22 Datenschutz in die Satzung</b></li> </ul>
<p><b>Bisher nicht enthalten</b></p>	<p><b>§ 23 Ordnungen</b></p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, z.B. (in alphabetischer Reihenfolge):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilungsordnung (siehe § 17) - Erlass durch die jeweilige Abteilung, Erteilung, Freigabe durch den Vorstand</li> <li>• Beitragsordnung (siehe § 7) - Erlass durch die Hauptversammlung (§ 18)</li> <li>• Datenschutzhandbuch (siehe § 22) - Erlass durch den Datenschutzbeauftragten, Freigabe durch den Vorstand</li> <li>• Geschäfts- und Finanzordnung (siehe § 11) - Erlass durch den Vorstand (§ 11)</li> <li>• Jugendordnung (siehe § 13) - Erlass durch den Vereinsjugendausschuss, Bestätigung durch den Hauptausschuss und die Hauptversammlung</li> <li>• Sportordnung - Erlass durch den Vorstand, Bestätigung durch den Hauptausschuss und die Hauptversammlung</li> <li>• Trikotordnung (siehe § 6 Absatz 5) - Erlass durch den Hauptausschuss, Bestätigung durch die Hauptversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuaufnahme des § 23 als eigenständigen Paragrafen in die Satzung</b></li> </ul>

**§ 25 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmende, je mit 2/3-Mehrheit gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses und der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung von Schulden vorhandene Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Reutlingen ausschließlich zur Verwendung zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Ausbildung und Ausübung des Sports und Pflege der Kameradschaft.

**§ 24 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmende, je mit 2/3-Mehrheit gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses (§ 16) und der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Hauptversammlung (§ 18) erfolgen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14) zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Ausbildung und Ausübung des Sports.

- **Neuaufnahme von Absatz 2 in die Satzung: Auflösung des Vereins durch zwei Liquidatoren.**
- **Ehemaliger Absatz 2, neuer Absatz 3 nach Rückmeldung des Finanzamtes wie folgt geändert: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung von Schulden vorhandene Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Reutlingen“ zu „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft“**

**§ 26 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, ohne dass es hierzu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf.

**§ 25 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand (§ 14) beschließen, ohne dass es hierzu einer Entscheidung der Hauptversammlung bedarf.

**§ 27 Schlussbestimmungen**

Über die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss. Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

**§ 26 Schlussbestimmungen**

Über die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss (§ 16). Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

**Bisher nicht enthalten**

**§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 29. Juli 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Neuaufnahme des § 27 in die Satzung.**